



Marktgemeinde Neusiedl a.d.Zaya
2183 Neusiedl a.d.Zaya, Bahnstraße 5°
Tel. 02533-89255, Fax Kl. 15,

Protokoll

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates
am

Montag, den 4. Dezember 2017
im Rathaus Neusiedl a.d.Zaya

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 20.00 Uhr

Anwesend:

Bgm. Keller Andreas
Vbgm. Schuch Norbert
GGR. Kuba Erich
GGR. Heinz Roman
GGR. Stratjel Ing. Erich
GGR. Rath Dieter
GR. Eschberger Guido
GR. Cerwinka Rudolf

GR. Inhauser Roland
GR. Papa Maria Karoline
GR. Cerwinka Stefan
GR. Windstey Marina
GR. Heilinger Thomas
GR. Krczal Walter
GR. Stur Roman
GR. Köhler Manuel

Entschuldigt: GR. Saicu Mircea Csaba, GR. Cerwinka Edith, GR. Riha Raffaella

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 30.10.2017
2. Vorlage des Kontrollberichtes
3. Beschlussfassung über die Stundensätze für die Turnhallenbenützung
4. Beschlussfassung über die Erhöhung der Friedhofsgebühren
5. Margit Sandner, Antrag auf Verlängerung des Mietverhältnisses
6. Harald Kastner, Antrag auf Pachtung von Gemeindegrund
7. Beschlussfassung über die Asphaltierungsarbeiten bei der Hacklmühle
8. Vorlage der Bilanz der GIP 2016
9. Beschlussfassung der Resolution des NÖ Gemeindebundes betreffend Pflegeregress

10. Beschlussfassung eines Vertrages über die Besorgung des Regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes
11. Beschlussfassung über die Genehmigung von Dienstbarkeitsübereinkommen mit der Austrian Power Grid AG
12. Beschlussfassung über die Vergabe der Subventionen 2018
13. Beschlussfassung des Voranschlages 2018 und die mittelfristige Finanzplanung 2018 -2022

Beschluss

Der Bürgermeister begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Öffentlicher Teil

zu Pkt. 1 - Genehmigung des Sitzungsprotokolls vom 30.10.2017:

Das Sitzungsprotokoll vom 30.10.2017 wurde in der aufliegenden Form einstimmig genehmigt.

zu Pkt. 2 - Vorlage des Kontrollberichtes:

Der Bürgermeister erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses GR. Roman Stur das Wort.

GR. Roman Stur bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der unangemeldeten Sitzung vom 23.11.2017 zur Kenntnis.

Dieser Bericht sowie die schriftlichen Äußerungen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters sind im Protokoll enthalten.

zu Pkt. 3 - Beschlussfassung über die Stundensätze für die Turnhallenbenützung:

Die Turnhalle wurde im Jahr 2017 generalsaniert. Es wurden rund € 800.000.- investiert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Stundensätze mit 1.10.2017 für die Schulen mit € 27,50, und für die ortsansässigen Vereine mit € 13,75 zuzüglich der gesetzlichen MWST, festzusetzen.

zu Pkt. 4 - Beschlussfassung über die Erhöhung der Friedhofsgebühren

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Neusiedl a.d.Zaya beschließt einstimmig folgende Änderung der

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für die Friedhöfe der Marktgemeinde Neusiedl a.d.Zaya und St. Ulrich

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengräbern bzw. auf 30 Jahre bei gemauerten Grabstellen beträgt für

a. Familiengräber		
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	200,00
b. Rand- und Doppelgräber		
zur Beerdigung bis zu 4 Leichen	€	400,00
c. Kindergräber	€	25,00
d. Gräfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€	1.100,00
e. Urnengräber bis zu 4 Urnen	€	150,00
f. Kolumbarium (Urnenwand bis 4 Urnen)	€	150,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

zu Pkt. 5 - Margit Sandner, Antrag auf Verlängerung des Mietverhältnisses:

Frau Margit Sandner hat einen Antrag auf Verlängerung des Mietverhältnisses für das Objekt St. Ulrich 11 gestellt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Haus St. Ulrich 11 mit Wirkung vom 01.01.2018 auf die Dauer von 3 Jahren bis zum 31.12.2020 zum Preis von € 3,50 per m² Nutzfläche, zuzüglich € 0,53 per m² an Betriebskosten zu vermieten.

zu Pkt. 6 - Harald Kastner, Antrag auf Pachtung von Gemeindegrund:

Herr Harald Kastner hat einen Antrag auf Pachtung der Grundstücke 4344, 4345, 4346 und eine Teilfläche der Parzelle 4347, gestellt. Die Pachtfläche beträgt insgesamt 1.544 m². Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Grundstück zum jährlichen Pachtschilling von € 20,- an Herrn Harald Kastner zu verpachten.

zu Pkt. 7 - Beschlussfassung über die Asphaltierungsarbeiten bei der Hacklmühle:

Für die Asphaltierungsarbeiten Zufahrt Hacklmühle wurde ein KV der Fa. Pittel & Brausewetter in Höhe von € 8.481,24 o. MWST eingeholt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Arbeiten an die Fa. Pittel & Brausewetter zum vorgelegten KV zu vergeben.

Die Bedeckung dieses Vorhabens ist im VA 2018 unter 5/6120-0020 veranschlagt.

zu Pkt. 8 - Vorlage der Bilanz der GIP 2016:

Die Bilanz der GIP 2016 wurde dem Gemeinderat vorgelegt und zustimmend zur Kenntnis genommen.

zu Pkt. 9 - Beschlussfassung der Resolution des NÖ Gemeindebundes betreffend Pflegeregress:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig nachstehende

RESOLUTION an die neue Bundesregierung anlässlich der

ABSCHAFFUNG des PFLEGEREGRESSES

Der Nationalrat hat am 3. Juli 2017 mit Verfassungsmehrheit den Pflegeregress abgeschafft. Diese Abschaffung wird zwar nicht in Frage gestellt, dennoch haben Experten diese Maßnahme bereits aufgrund der unzureichenden Gegenfinanzierung kritisiert.

Die nur vage skizzierte Kostenabgeltung für Länder und Gemeinden stellt keine solide Grundlage für die zukünftige Finanzierung der Pflege dar. Mit den von der Bundesregierung in Aussicht gestellten Ausgleichsbeträgen werden nicht einmal die unmittelbaren Einnahmenausfälle aus der Abschaffung des Pflegeregresses abgedeckt.

Dies widerspricht nicht nur den Grundsätzen der Planungssicherheit für die Gemeinden, sondern steht auch im Gegensatz zum Paktum des Finanzausgleiches.

Völlig offen sind viele weitere Detailfragen, die zu unmittelbaren Kostenfolgen für die Gemeinden führen. Das betrifft beispielsweise den Einnahmenentfall durch bisherige freiwillige Selbstzahler, die dem Regress entgehen wollen. Durch die Abschaffung des Regresses ist zudem mit einem deutlich stärkeren Andrang auf Heimplätze zu rechnen, daraus resultiert zwangsläufig die Notwendigkeit des Ausbaus von Pflegeeinrichtungen mit den damit verbundenen Folgekosten. Ebenso gibt es einen rechnerischen Zuwachs aus der 24-Stunden-Pflege. Auch die potentielle Erweiterung des Regressverzichts auf andere Einrichtungen (z.B. Behinderteneinrichtungen) ist völlig ungeklärt.

Die tatsächlich entstehenden Mehrkosten werden ein Vielfaches des vom Bundesgesetzgeber in § 330b ASVG angebotenen Kostenersatzes ausmachen.

Anlässlich dieser nicht mit der Gemeindeebene abgestimmten Maßnahme, die ohne parlamentarisches Begutachtungsverfahren vom Bundesverfassungsgesetzgeber beschlossen wurde, zeigt sich, dass es gerade auch im Pflegebereich einer nachhaltigen, solidarischen Finanzierung bedarf. Wir verlangen daher die sofortige Aufnahme von Gesprächen mit den kommunalen Interessensvertretungen darüber, wie eine zukunftsfähige Finanzierung aussehen wird (Steuerfinanzierung, Beitragsfinanzierung, Versicherung etc.).

In Summe geht es daher um beträchtliche Mehrkosten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro jährlich für die Gemeinden. Wir fordern daher vom Bund den vollständigen Kostenersatz für die durch die Abschaffung des Pflegeregresses den österreichischen Gemeinden entstehenden Mehrausgaben auf Basis einer vollständigen Erhebung der tatsächlichen und zu erwartenden Mehrkosten!

zu Pkt. 10 - Beschlussfassung eines Vertrages über die Besorgung des Regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den beiliegenden Vertrag über die Besorgung des Regionalen Rettungs- und Krankentransportes gem. § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017) vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016
Beilage A)

Zu Pkt. 11 - Beschlussfassung über die Genehmigung von Dienstbarkeitsüber-einkommen mit der Austrian Power Grid AG

Der Gemeinderat beschließt die Genehmigung des nachstehenden Dienstbarkeitsübereinkommens mit der Austrian Power Grid AG.



Anlage: 220 kV-Leitung Zaya – Staatsgrenze (Sokolnice)

Dienstbarkeitsübereinkommen

Die Austrian Power Grid AG, FN 177696v
Wagramer Strasse 19, IZD-Tower, 1220 Wien

(Im folgenden kurz "Leitungseigentümer" genannt), einerseits und

Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya (Öffentliches Gut), 2183 Neusiedl an der Zaya, Bahnstr. 6a

(Im folgenden kurz "der Grundeigentümer" genannt), andererseits haben am heutigen Tage folgendes vereinbart:

1. Der Grundeigentümer räumt hiemit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der nachgenannten Grundstücke dem Leitungseigentümer und seinen Rechtsnachfolgern im Eigentum der nachgenannten Anlagen das dingliche Recht der Dienstbarkeit in der im beigefügten Trassenplan (integrierender Bestandteil) ausgewiesenen Breite („Servitutsbereich“) auf folgenden Grundstücken ein, und zwar in der:

Katastralgemeinde	GB	EZ	KG	Grundstück Nr.:
Neusiedl an der Zaya	06117	2848	06117	4155; 4157/2; 4278; 4280; 4286
St. Ulrich	06126	712	06126	1027/2; 1043; 1063; 1088; 1111
St. Ulrich	06126	856	06126	1062

die unten angegebene Anzahl von Masten für eine Hochspannungs-Freileitung zum Zwecke des Stromtransportes sowie für innerbetriebliche Zwecke der Telekommunikation zu errichten, dazu über diese Grundstücke Seile und Leiter zu spannen, die fertiggestellte Leitungsanlage zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, aus- und umzubauen, die diese Arbeiten, sowie den sicheren Bestand der Anlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste zu entfernen und zu all diesen Zwecken die ihm gehörigen Grundstücke durch die hiezu bestellten Personen zu betreten und zu befahren. Der Leitungseigentümer nimmt die Rechtseinräumung ausdrücklich an.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Leitung samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Leitung zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten aller Art, auch Scheunen, Strohristen, Wasserleitungen u. dgl.) ist innerhalb des Servitutsbereichs nach Unterfertigung dieses Dienstbarkeitsübereinkommens durch den Grundeigentümer bzw. dessen Rechtsnachfolgern nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Leitungseigentümer und bei Einhaltung der jeweils aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen zulässig. Nicht zulässig ist die Errichtung von Baulichkeiten zu Wohnzwecken. Der Grundeigentümer verpflichtet sich für sich und seine Rechtsnachfolger, diese Rechte auch allen Rechtsnachfolgern des Leitungseigentümers einzuräumen und die dafür erforderlichen Schritte, insbesondere auch gegenüber dem Grundbuchsgericht zu setzen, damit die Rechtsnachfolger in dieselbe Rechtsposition wie der Leitungseigentümer gesetzt werden. Der Grundeigentümer hat seine Pflichten auch allen Rechtsnachfolgern, allfälligen Bestandnehmern (Pächtern, Mietern u.dgl.) und sonstigen Nutzungsberechtigten an den vorstehend angeführten Grundstücken rechtsverbindlich zu überbinden. Der Leitungseigentümer nimmt diese Verpflichtungen und die damit verbundenen Rechtseinräumungen ausdrücklich an.

3. Um den Leitungseigentümer und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der gegenständlichen Freileitung auch den Rechtsnachfolgern im Eigentum des dienenden Gutes gegenüber sicherzustellen, erteilt der Grundeigentümer die ausdrückliche Einwilligung, dass die in den Punkten 1 und 2 des Vertrages beschriebene Dienstbarkeit zu Gunsten des Leitungseigentümers im Grundbuch der Liegenschaft GB 06117 Neusiedl an der Zaya EZ 2848, GB 06126 St. Ulrich EZ 712, 856 als dem dienenden Gute auf Kosten des Leitungseigentümers einverleibt wird.

4. Für die hiemit eingeräumten Berechtigungen und für alle dadurch hervorgerufenen vermögensrechtlichen und wirtschaftlichen Nachteile verpflichtet sich der Leitungseigentümer zur einmaligen Zahlung eines Betrages, der sich wie folgt errechnet. (Die Umsatzsteuer und eine allfällige Indexanpassung werden gesondert auf dem Verrechnungsblatt ausgewiesen)

Anteil	Mast	Type	auf Grundstück	lt. Tabelle	Evtl. Zuschlag		
z.T.	212,3	WA(+10)	1088, 1043	323,60		Euro	323,60
						Euro	
						Euro	
						Euro	
	m²	Wald	laut Gutachten			Euro	
5 754	m²	Überspannung LN+Wege	siehe Pkt. 1			Euro	2.095,20
						Euro	
Aufwandersatz						Euro	600,00
Summe Entgelt:						Euro	3.018,80
% Ust.						Euro	—
Gesamtbetrag						Euro	3.018,80

(in Worten Euro: Dreitausendachtzehn 80/100)

Bei verbücherungsfähiger Unterfertigung des Dienstbarkeitsübereinkommens durch den Grundeigentümer bis zum wird pro Dienstbarkeitsübereinkommen durch den Leitungseigentümer ein einmaliger Akzeptanzzuschlag in der Höhe von Euro 300,00 (excl. Ust) bezahlt.

Der oben angeführte Entschädigungsbetrag ist mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Durchführung jener Arbeiten fällig, die den Zahlungsanspruch begründen. Der Aufwandsatz sowie ein allfällig gebührender Akzeptanzzuschlag ist vier Wochen nach verbücherungsfähiger Unterfertigung des Dienstbarkeitsübereinkommens durch den Grundeigentümer zur Zahlung fällig. Die Indexanpassung wird gemäß „Richtlinie Niederösterreich“ (Punkt C.2) berechnet.

Nach Bezahlung des vorstehend angegebenen Gesamtbetrages hat der Grundeigentümer gegen den Leitungseigentümer aus diesem Titel keine wie immer gearteten Ansprüche. Hiemit ist der Grundeigentümer auch hinsichtlich jener Bäume und Äste entschädigt, die als Nachwuchs künftighin von dem Leitungseigentümer zwecks Freihaltung des Leitungsbereiches geschlagen oder entfernt werden müssen.

5. Dieses Übereinkommen wird auf die Dauer des Bestandes der oben genannten Leitung geschlossen.

6. Die Freihaltung der Walddurchhiebs obliegt dem Leitungseigentümer. Soweit auf den freizuhaltenden Waldflächen beschränkte Nutzungen ohne Gefährdung der Leitung möglich sind, stehen sie dem Grundeigentümer frei. Nutzt er jedoch diese Flächen oder duldet er eine Nutzung durch Dritte, hat er selbst auf eigene Kosten für die zeitgerechte Schlägerung der nachwachsenden Bestände zu sorgen.

Windbruch- oder sonstige als Folge des Trassenfreihiebes bedingte Randschäden, für die der Leitungseigentümer schadenersatzpflichtig ist, sind bei sonstigem Verlust des Schadenersatzanspruches so rechtzeitig dem Leitungseigentümer zu melden, dass er das Schadensausmaß in der Natur überprüfen kann.

7. Der Leitungseigentümer verpflichtet sich ferner, jeden bei den Arbeiten zur Errichtung und Instandhaltung der Leitung verursachten erweislichen Schaden an der Liegenschaft, der über die obigen Berechtigungen (Entschädigungstitel gem. Punkt 4) hinaus geht, zu den jeweils gültigen Sätzen der Entschädigungsrichtlinien für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Grundstücke der Landwirtschaftskammer zu vergüten.

8. Die Kosten für in Anspruch genommene Beratungen, Rechtsbeistände, Rechtsvertretungen und dergleichen trägt jeder Vertragspartner selbst.

9. Die mit der Ausfertigung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten und Abgaben trägt der Leitungseigentümer.

10. Dieses Übereinkommen wird in einer Ausfertigung ausgestellt, die in Verwahrung des Leitungseigentümers verbleibt. Der Grundeigentümer erhält eine Abschrift.

Wien, am 20....., am 20.....

..... Austrian Power Grid AG

Grundeigentümer:

zu Pkt. 12 - Beschlussfassung über die Vergabe der Subventionen 2018:

Der Gemeinderat beschließt mit einer Gegenstimme, die Vergabe der Subventionen für das Jahr 2018 wie folgt:

Sportverein	€ 2.600,-
Tennisverein	€ 150,-
Tischtennisverein	€ 260,-
Turnverein	€ 1.900,-
Volleyball	€ 200,-
Musikverein	€ 1.800,-
Dorfkreis	€ 1.200,-
Kirche (Energie)	€ 2.500,-
FF	€ 6.200,-

zu Pkt. 13 - Beschlussfassung des Voranschlages 2018 und die mittelfristige Finanzplanung 2018 -2022:

Der Voranschlag 2018 wurde erläutert.

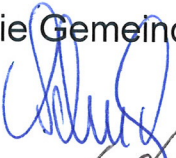
Während der allgemeinen öffentlichen Einsichtsfrist wurden keine Erinnerungen gegen den Voranschlag 2018 abgegeben.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Voranschlag 2018 und die mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2018 bis 2022 in der aufliegenden Form.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatsitzung vom 04.12.2017
verlesen.

Die Gemeinderäte

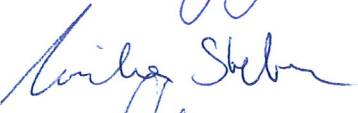
Der Bürgermeister

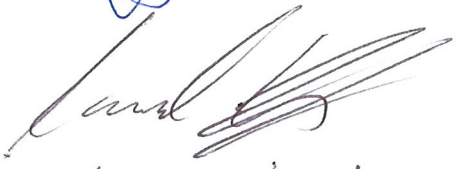


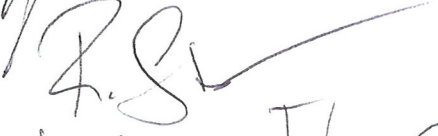


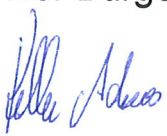










BEILAGE A) ZU GR-SITZUNG 04.12.2017

**VERTRAG ÜBER DIE BESORGUNG DES REGIONALEN RETTUNGS- UND
KRANKENTRANSPORTDIENSTES**

gemäß § 3 des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 (NÖ RDG 2017)
vom 16. November 2016, LGBl. Nr. 101/2016

abgeschlossen zwischen

der **Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya**, Bahnstraße 5a, 2183 Neusiedl/Zaya

und

dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Franz-Zant Allee 3-5, 3430 Tulln, vertreten durch den Präsidenten,

über die Erbringung und Sicherstellung des regionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes gemäß § 3 des NÖ RDG 2017.

Gleichzeitig mit der Unterfertigung dieses Vertrages betraut das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, die Bezirksstelle Zistersdorf mit der Erfüllung dieses Vertrages; die Verpflichtung der Bezirksstelle Zistersdorf zur Vertragserfüllung auf Seiten des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Niederösterreich, wird durch Mitfertigung dieses Vertrages durch den zuständigen Bezirksstellenleiter beurkundet.

I.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, im Bereich der Gemeinde Neusiedl an der Zaya für die Leistung der Ersten Hilfe und die Beförderung von Personen, die im Bereich der Gemeinde Neusiedl an der Zaya eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, nach Maßgabe der folgenden Punkte zu sorgen.

1) Der Rettungsdienst umfasst folgende Leistungen:

- Erreichung des Einsatzortes innerhalb einer angemessenen Frist ab Alarmierung durch Notruf Niederösterreich.
- Leistung von Erster Hilfe oder einer Ersten medizinischen Versorgung an Personen, bei denen im Rahmen einer akuten Erkrankung, einer Vergiftung oder eines Traumas eine lebensbedrohliche Störung einer vitalen Funktion eingetreten ist, einzutreten droht oder nicht sicher auszuschließen ist, sowie deren Transport zur weiteren medizinischen Versorgung in eine Krankenanstalt oder sonstige geeignete Einrichtung des Gesundheitswesens.

2) Der Krankentransport umfasst folgende Leistungen:

Transport von Personen, die auf Grund ihres anhaltenden eingeschränkten Gesundheitszustandes oder ihrer körperlichen Verfassung ein gewöhnliches Verkehrsmittel nicht benützen können und für die der Transport mit einem Rettungsmittel unter Betreuung zumindest einer Rettungssanitäterin oder eines Rettungssanitäters ärztlich bescheinigt ist, sowie deren Rücktransport.

II.

Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des NÖ Rettungsdienstgesetzes 2017 und der darauf beruhenden Verordnungen.

III.

- 1) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 10 NÖ RDG 2017 in Verbindung mit der NÖ Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, in der Höhe von € 10,71 je ständigen Einwohner (Hauptwohnsitz) an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Zistersdorf auf das Konto der der Erste Bank Zistersdorf AT8720111 41005500887 zu leisten.
- 2) Der unter Abs. 1) angeführte Rettungsdienstbeitrag ist jeweils zur Hälfte zum 1. Februar und zum 1. August jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die für die Höhe des Rettungsdienstbeitrages der Gemeinde zugrunde zu legende Einwohnerzahl bestimmt sich nach der auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich für das entsprechende Finanzjahr kundgemachten Bevölkerungszahl (§ 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idGF). Sollten bei der Erstellung des Voranschlages die für das folgende Kalenderjahr maßgeblichen Zahlen von der Bundesanstalt Statistik Österreich noch nicht kundgemacht worden sein, sind für die Voranschlagsrechnung behelfsmäßig die für das Vorjahr kundgemachten Zahlen heranzuziehen.
Die Erhöhung des Rettungsdienstbeitrages (Abs. 1) erfolgt gem. § 2 Abs. 2 der Rettungsdienst-Beitragsverordnung 2017, LGBl. 85/2017, im Ausmaß der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des Jahresdurchschnittes des abgelaufenen Jahres. Als Bezugsgröße für die erste Anpassung dient die für 1. Jänner 2018 gültige Indexzahl (Basis VPI 2015). Schwankungen dieser Indexzahl von 5 % nach oben oder unten bleiben unberücksichtigt. Die Erhöhung für das Folgejahr ist bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, mittels eingeschriebenen Briefes an die Gemeinde Neusiedl an der Zaya geltend zu machen.
- 3) Zu den Kosten für den regionalen Rettungs- und Krankentransportdienst zählen die Personalkosten für hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Investitionskosten, Reparatur- und Erhaltungsaufwand, Kosten für Aus- und Fortbildung sowie Betriebskosten für Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge sowie Rettungsgeräte, Betriebskosten für die Dienststellen der Rettungsorganisation sowie die Kosten für Versicherungen.

- 4) Nicht periodische Geld- oder Sachleistungen an das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Zistersdorf, werden nicht auf den von der Gemeinde zu leistenden Rettungsdienstbeitrag angerechnet, sofern im Einzelfall nichts Anderes ausdrücklich vereinbart wurde. Diese Vereinbarung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

IV.

Unbeschadet der Vertragsdauer (Punkt V) und der Valorisierungsklausel (Punkt III Abs. 2) verpflichtet sich die Gemeinde Neusiedl an der Zaya hinsichtlich des jährlich zu bezahlenden Rettungsdienstbeitrages mit dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, Bezirksstelle Zistersdorf, in neuerliche Verhandlungen einzutreten, wenn aufgrund eines anerkannten Rechnungsabschlusses des vorausgehenden Rechnungsjahres eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Leistungen der Rettungsorganisation, zu den Ausgaben aus dem reinen Rettungs- und Krankentransport einen Abgang ergibt, der durch die Summe der Gemeinderettungsdienstbeiträge im Rettungsstellenbereich nicht mehr gedeckt werden kann.

V.

- 1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 2) Vor Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsabschluss ist eine Kündigung dieses Vertrages ausgeschlossen. Danach wird die schriftliche Kündigung erst nach Ablauf eines Jahres ab Einlangen beim Vertragspartner wirksam.
- 3) Die Gemeinde hat das Recht, falls das zur Verfügung stehende Personal oder die technischen Einrichtungen für die ordnungsgemäße Leistung der Hilfe und des Rettungs- und Krankentransportes nicht ausreichen, diesen Vertrag vor Ablauf von fünf Jahren zu kündigen. In diesem Fall beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate.

VI.

Das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Niederösterreich, verpflichtet sich, die Gemeinde Neusiedl an der Zaya gegenüber jeder Inanspruchnahme von dritter Seite wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der gemäß Punkt I dieses Vertrages vom Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Niederösterreich, übernommenen Vertragspflichten vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VII.

Dieser Vertrag bedarf gemäß § 3 Abs. 6 NÖ RDG 2017 der Genehmigung durch die Niederösterreichische Landesregierung. Gleiches gilt für Vertragsänderungen und Ergänzungen. Bis zum Einlangen der Genehmigung ist dieser Vertrag aufschiebend bedingt abgeschlossen.

VIII.

Dieser Vertrag wird in drei Originalen ausgefertigt, von welchen sowohl jeder Vertragsteil als auch die Niederösterreichische Landesregierung ein Original erhalten.

....., am

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Niederösterreich:

.....

Österreichisches Rotes Kreuz,
Landesverband Niederösterreich,
Bezirksstelle Zistersdorf:

.....

Marktgemeinde Neusiedl an der Zaya:

.....

genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom, TOP